

wässerungsvorrichtungen vorgesehen werden, die ein Entwässern auch während des Betriebes ermöglichen.

(2) Beim Anstellen einer Dampfrohrlleitung ist das Absperrorgan zur Vermeidung gefährlicher Wasserschläge sehr langsam zu öffnen. Insbesondere sind bei Dampfwinden beim ersten Lösen der Spindel die Entwässerungshähne offen zu halten.

(3) Überhitzer müssen stets an der tiefsten Stelle eine Entwässerungsvorrichtung haben.

(4) Ferner sind Einrichtungen vorzusehen, um die Rohre bei Frostgefahr entwässern zu können.

(5) Die Schweißnaht nicht nahtlos gezogener Rohre ist nicht nach unten, sondern nach oben zu legen, soweit dies nicht durch andere Rücksichten verhindert wird. Dampfrohre sind so zu verlegen, daß sie durch Ausdehnung nicht überbeansprucht werden. Kupferrohre von 10 cm Innendurchmesser und mehr, bei denen das Produkt aus Durchmesser in Zentimeter und Dampfdruck in kg/cm^2 die Zahl 125 erreicht oder überschreitet, sind, soweit sie nicht frei über Deck liegen, nicht zulässig.

(6) Die einzelnen Teile der Zudampfrohrleitungen der Haupt- und Hilfsmaschinen sind, soweit sie nicht frei über Deck liegen, vor dem Einbau hydraulisch zu prüfen. Kupferrohre sind mit dem doppelten, flußeiserne Rohre mit dem dreifachen, Armaturen mit dem zweieinhalbfachen Betriebsdruck der Kessel zu prüfen. Die Rohrdruckprobe ist mit Ausnahme der Zudampfrohre der Hilfsmaschinen bis zu 40 mm Innendurchmesser, in der Höhe des für den Kessel vorgeschriebenen Probedruckes innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit zu wiederholen.

§ 39

Schraubenwelle

Für die Berechnung des Wellendurchmessers von Schiffen gelten die Vorschriften der DSRK.

§ 40

Motoren

(1) Die Motoren dürfen nur mit den dafür vorgesehenen Drehvorrichtungen in Gang gesetzt werden. Das Anlassen von Motoren mit Sauerstoff ist verboten. Beim Anlassen mit nicht zum Schiff gehörigen Druckluftflaschen, die höheren Druck als die zum Schiff gehörigen Druckluftflaschen haben, ist mit größter* Vorsicht unter Verwendung von Druckminderventilen zu verfahren.

(2) Bei Motoren, die in gedeckten Motorräumen stehen und vom Ruderstand aus bedient werden, muß am Ruderstand die Kontrolle des Schmieröldruckes und des Kühlwasserablaufes und das An- und Abstellen der Anlaßluft möglich sein.

(3) Das Rauchen und die Verwendung offenen Lichts in Räumen, in denen sich entzündliche Gase oder Dämpfe bilden können, oder bei Benzinmotoren ist untersagt.

§ 41

Schwungräder

(1) Feste Griffe am Schwungrad sind verboten. Verschwindgriffe am Schwungrad müssen stets gangbar sein.

(2) Zum Verstellen des Schwungrades müssen Stangen benutzt werden, die mit einem Abweiser versehen sind, so daß sie beim Rücklauf der Maschine leicht aus der Vertiefung im Schwungrad herausgleiten.

§ 42

Druckluftbehälter

Auf Druckluftbehälter findet die Arbeitsschutzbestimmung 840 Anwendung.

§ 43

Löt- und Anwärmlampen, Lötarbeiten

(1) Bei Benutzung von Löt- und Anwärmlampen sind die Bedienungsvorschriften sorgfältig zu beachten. Die Lampen müssen während der Benutzung unter Aufsicht bleiben. Eiserne Lampen müssen mit einem Sicherheitsventil versehen sein. Anwärmlampen müssen an dem Motor sicher befestigt sein. Sie dürfen nicht mit Benzin gefüllt werden. Zum Füllen der Vorwärmepfanne dürfen nur kleine Spritzkannen benutzt werden.

(2) Löt- und ähnliche Feuerarbeiten dürfen an gefüllten Behältern, die leicht entzündliche Flüssigkeiten enthalten, überhaupt nicht, an leeren Behältern nur dann vorgenommen werden, wenn diese vorher mit Wasser vollständig gefüllt sind.

§ 44

Abgasleitung

Die Abgasleitung ist so auszuführen, daß durch Undichtigkeiten keine Gase in die Räume austreten können. Sie ist so zu verkleiden, daß keine Feuergefahr entsteht.

§ 45

Kühlmotoren

Für den Gebrauch bei Ammoniakkühlmaschinen, die unter Deck aufgestellt sind, sind mindestens zwei Ammoniak-Gasschutzmasken vorzusehen.

§ 46

Kommando-Elemente

(1) Jede Hauptmaschine, die nicht vom Ruderstand aus umgesteuert wird, muß mit einem Maschinentelegraphen mit Rückantwort versehen sein. Maschinentelegraphen sind längsschiffs anzuordnen, Zeigerstellung und Bezeichnung des Telegraphen müssen der Bewegungsrichtung des Schiffes entsprechen. Außerdem ist der Ruderstand mit dem Maschinenraum durch ein Sprachrohr zu verbinden, das mit einer im Maschinenraum auch bei vollem Betrieb gut vernehmbaren Signaleinrichtung (z. B. Trillerpfeife) zu versehen ist. Die Verwendung von Telefonen an Stelle des Sprachrohres bedarf der besonderen Genehmigung der Arbeitsschutzinspektion.